



An die Mitglieder  
des Kantonsrates

**Fabienne Simonetta-Welte**  
Wiss. Mitarbeiterin Parlamentsdienst  
Tel. +41 71 353 62 61  
f.simonettawelte@ar.ch

Herisau, 10. Februar 2026

**4000.355**

**Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG), Teilrevision (individuelle Prämienverbilligung)**

## **2. Bericht und Antrag der Kommission Gesundheit und Soziales vom 10. Februar 2026**

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident  
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

### **A. Ausgangslage**

Die individuelle Prämienverbilligung (IPV) ist im Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG; bGS 833.14) und in der Verordnung (bGS 833.141) geregelt. Mit der Teilrevision des EG zum KVG will der Regierungsrat zusammenfassend mehr Flexibilität, um die Anzahl der Anspruchsberechtigten der IPV zu steigern und die finanziellen Mittel effektiver zu verteilen. Mit seinem Bericht und Antrag vom 28. Oktober stellt der Regierungsrat den Antrag an den Kantonsrat der Teilrevision des Gesetzes EG zum KVG in 1. Lesung zuzustimmen.

Die Kommission Gesundheit und Soziales (KGS) hat an insgesamt vier Sitzungen zwischen dem 20. November 2025 und dem 10. Februar 2026 die Teilrevision IPV im EG zum KVG in 1. Lesung beraten. Für die Beratung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 28. Oktober 2025 «Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG), Teilrevision (individuelle Prämienverbilligung)» und die drei Beilagen
- Inputreferat des Department Gesundheit und Soziales (DGS) vom 20. November 2025
- schriftliche Antworten des DGS vom 7. Januar 2026 auf Fragen aus der Sitzung vom 16. Dezember 2025
- schriftliche Antworten des DGS vom 5. Februar 2026 auf Fragen aus der Sitzung vom 8. Januar 2026



Für Erläuterungen und Auskünfte standen Regierungsrat Yves Noël Balmer, Armin Hanselmann, stellvertretender Departementssekretär des DGS, sowie Michaela Schryber, juristische Mitarbeiterin Kantonskanzlei, an der Sitzung vom 20. November 2025 zur Verfügung. Zusätzlich nahmen Regierungsrat Yves Noël Balmer, Mathias Müller, Departementssekretär DGS, Michaela Schryber, juristische Mitarbeiterin Kantonskanzlei, und Patrick Tribelhorn, stv. Geschäftsführer Ausgleichskasse an der Sitzung vom 10. Februar 2026 teil. Weitere Fragen wurden indirekt durch die Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden (SOVAR) beantwortet. In Bezug auf die Rolle der Gemeinden hat sich die KGS mit den Gemeinden Herisau, Hundwil und Urnäsch ausgetauscht. Die Fragen zum Datenschutz wurden mit dem Datenschutzkontrollorgan telefonisch am 11. Februar 2026 besprochen.

### **B. Erwägungen**

#### **Allgemeine Würdigung**

##### *Zielsetzung*

Die Kommission teilt die Zielsetzung des Regierungsrates, die IPV einer grösseren Anzahl an Personen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung zur Verfügung zu stellen und die Mittel effektiv einzusetzen und zu verteilen. Dies ist im Bericht und Antrag des Regierungsrates mit den Rechenbeispielen nachvollziehbar dargelegt. Ein zentraler Punkt bei der Beratung der Teilrevision des EG zum KVG ist, dass die Teilrevision als ein Systemwechsel zu verstehen ist. Das Sozialziel soll durch den Kantonsrat definiert werden und die Umsetzung durch den Regierungsrat und die Verwaltung erfolgen. Als Treiber dieses Systemwechsels identifiziert die KGS die aktuell ineffektive Mittelverteilung sowie die Bundesgesetzgebung als indirekter Gegenvorschlag zur Prämienerlastungsinitiative.

##### *Fehlende Informationsgrundlagen*

Im Gegensatz zum Regierungsrat findet die KGS, dass die wesentlichen Informationsgrundlagen für die Teilrevision nicht bekannt sind.

Schwierigkeiten bereiten der Kommission, dass im entscheidenden Bereich zur Definition des Sozialziels auf den Bund verwiesen wird, hier jedoch die Informationen noch nicht vorhanden sind. Dadurch kann der Regierungsrat in seinem Bericht und Antrag auch nicht darstellen, auf welchen Informationsgrundlagen der Kantonsrat das Sozialziel schlussendlich festlegen soll. Dieser Umstand ist für die KGS unbefriedigend. Einen Entwurf eines Sozialziels hat die Kommission somit aufgrund der fehlenden Grundlagen nie gesehen. Sie kann daher keine inhaltlichen Aussagen dazu machen.

Weiter zu beachten ist, dass der Kantonsrat das Sozialziel festlegen kann, der Bund jedoch den Mindestbetrag gesetzlich vorschreibt (Art. 65 Abs. 1<sup>quarter</sup> – 1<sup>octies</sup> Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)). Konkret bedeutet dies, dass durch die Festlegung des Sozialziels definiert wird, welchen Anteil die Prämie am verfügbaren Einkommen der Versicherten höchstens ausmachen darf. Der Mindestanteil des Kantons wird durch den Bund aufgrund der Kosten der Obligatorischen Krankenversicherung im Kanton berechnet. Auch hier stehen im Moment die genauen Berechnungsgrundlagen aus. Gemäss KVG Art. 65 Abs. 1<sup>quinquies</sup> (SR 832.10) wird dieser kantonale Betrag im Maximum gleich hoch sein, wie der jährliche Bundesbeitrag. Es kann aufgrund der fehlenden Berechnungsgrundlagen daher zurzeit nicht genau gesagt werden, in welcher Höhe der zukünftige Kostenanteil des Kantons Appenzell Ausserrhoden zu liegen kommt (tiefer oder höher als der aktuell im Voranschlag eingestellte Betrag).



Damit fehlt der Kommission einerseits konkret die Berechnungsgrundlage für das im Bundesgesetz festgeschriebene verfügbare Einkommen und andererseits ist im Moment nicht genau bekannt, welchen Betrag auf Seiten des Kantons dafür eingesetzt werden muss und welche Gesamtsumme für die Prämienverbilligung damit zur Verfügung steht. Beide Informationen sind jedoch sowohl für die Berechnung des Sozialziels wie auch für die Budgetierung unerlässlich.

Weiter hat die KGS erstaunt zur Kenntnis genommen, dass im Bericht und Antrag des Regierungsrates mit keinem Wort das Postulat der KGS «Erhöhung der Anzahl Berechtigter und Festlegung des kantonalen Beitrags bei der individuellen Prämienverbilligung (IPV); Erheblicherklärung (Umwandlung Motion in Postulat an der Kantonsratssitzung vom 28. Oktober 2024)» erwähnt ist. Diese Tatsache findet die KGS bedenklich. Sie hat im Postulat gefordert, dass ein Drittel der Bevölkerung IPV berechtigt sein soll und der Mindestbeitrag, den der Kanton an die IPV leistet, an den Bundesbeitrag gekoppelt sein und mindestens auf dem Niveau der letzten zwei bis drei Jahre liegen soll. Neben dem Postulat der KGS, sowie der Teilrevision EG zum KVG kann auch die Initiative «Kantonale Volksinitiative für zahlbare Krankenkassenprämien» vom 7. Oktober 2025 die IPV im Kanton Appenzell Ausserrhoden massgebend beeinflussen. Die KGS ist sich bewusst, dass die IPV einem dauernd rollierenden Prozess unterliegt, welcher durch nationale sowie kantonale Vorstösse beeinflusst werden kann. Eine Einschätzung des Regierungsrates zu diesen beiden Vorstössen ist allerdings ausstehend.

Basierend auf den Unterlagen, den Besprechungen und Nachfragen hat die Kommission grösztmehrheitlich (6 Zustimmung und 1 Enthaltung) beschlossen, die Vorlage an den Regierungsrat zurückzuweisen. Im nächsten Kapitel nimmt die KGS zum Rückweisungsantrag Stellung.

### **Rückweisung der Teilrevision EG zum KVG, IPV**

#### *Rolle der Gemeinden und der SOVAR im Antragsprozess*

Die KGS hat sich in ihrer Beratung mit den Aufgaben der Gemeinden und der SOVAR im Antragsprozess auseinandergesetzt und bei drei Gemeinden (Herisau, Urnäsch, Hundwil) und der SOVAR Fragen zum Vollzug gestellt. Bis zum Jahr 2025 prüften die Gemeinden als zuständige AHV-Gemeindezweigstelle die eingereichten Anträge auf Vollständigkeit, kontrollierten die Richtigkeit der Personalien und veranlassten die erforderlichen Ergänzungen und Abklärungen. Anschliessend wurden die Anträge an die SOVAR weitergeleitet. Seit 2025 werden die Antragsformulare direkt an die SOVAR eingereicht, wodurch die Gemeinden keine Vorarbeiten mehr leisten. Sie stehen der Bevölkerung jedoch als Anlaufstellen zur Verfügung. Mit der Anpassung des Prozesses ist somit seit einem Jahr die SOVAR im Lead. Die Abklärungen der KGS zeigen, dass die IPV-Prozesse bei den Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern sowie den Ergänzungsleistungen gut optimiert sind. Bei den anderen Anträgen beschränkt sich die Rolle der Gemeinden in der Praxis darauf, die abgegebenen Anträge an die SOVAR weiterzuleiten. Dies spricht aus Sicht der KGS dafür, die Rolle der Gemeinden und der SOVAR im Antragsprozess zu prüfen und entsprechende Gesetzesänderungen vorzunehmen, die der Praxis entsprechen.

#### *Prozess Datenlieferung bis Auszahlung IPV an die Versicherer; Stand heute*

Schritt 1: Aufgrund der Parameter erhält die SOVAR von der Steuerverwaltung die potenziell Anspruchsberechtigten inklusive deren Steuerfaktoren zur Verfügung gestellt.

Schritt 2: Aufgrund dieser Daten wird automatisch ein Antragsformular generiert, welches den potenziellen Anspruchsberechtigten zugestellt wird.

Schritt 3: Die potenziell Anspruchsberechtigten reichen das Formular mit den nötigen Unterlagen (Krankenversicherungspolice und Steuerveranlagung) bei der SOVAR ein.



Schritt 4: Die SOVAR prüft und bearbeitet die Antragsformulare auf einen möglichen Anspruch und die Höhe der IPV. Der Antrag muss manuell in das System eingetragen werden. Fehlende Informationen, wie beispielsweise die Steuerveranlagung, müssen bei den Anspruchsberechtigten erneut eingefordert werden.

Schritt 5: Im Falle eines Anspruchs wird die zu vergütende Prämie der Krankenversicherung mitgeteilt.

Schritt 6: Die Krankenkasse berücksichtigt die Prämienverbilligung mit der nächsten Prämienrechnung.

### *Digitalisierte Berechnung und Verfügung der IPV*

Aus Sicht der KGS sind mit Art. 19 Abs. 5 und Art. 24a der Teilrevision EG zum KVG die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine hohe Automatisierung der Prozesse gegeben. Es besteht kein Hinderungsgrund mehr, dass die SOVAR die notwendigen Daten der Steuerverwaltung direkt verwenden kann. Art. 19 Abs. 5 spricht vom «Melde- oder Abrufverfahren». Gemäss Auskunft des Datenschutzkontrollorgans könnte der SOVAR dadurch ermöglicht werden, direkt auf die Daten der Steuerverwaltung zuzugreifen. Dem Datenschutz wird mit diesen Bestimmungen aus Sicht des Datenschutzkontrollorgans Genüge getan. Auch die digitale Schnittstelle zur Krankenkasse besteht bereits. Durch eine gesetzliche Bestimmung könnte der Datenaustausch konkretisiert werden, sodass Anspruchsberechtigten beziehungsweise den Krankenversicherern keine höhere IPV als der Wert der effektiven Prämien ausbezahlt wird. Dies kommt beim heutigen Modell teilweise vor. Die SOVAR bestätigt der KGS, dass diese Möglichkeit eine massive Erleichterung darstellen würde. In diesem Zusammenhang ist auch auf den Kanton Appenzell Innerrhoden hinzuweisen, welcher die gesamte Berechnung mittels Algorithmus macht und dann verfügt. Nicht abschätzen kann die KGS, ob diese Änderung des Datenaustausches eine Fremdänderung des Steuergesetzes bedingen würde. Dies wäre durch den Regierungsrat abzuklären. Auch hier ist das Datenschutzkontrollorgan jedoch der Meinung, dass dies nicht notwendig wäre.

Die heutige Antragsstellung zur Auszahlung der IPV ist aus Sicht der Kommission eine unnötige, bürokratische Zusatzschleife. Die Antragsstellung (Schritte 3 – 6) soll so weit vereinfacht werden, dass die Möglichkeiten der Digitalisierung effektiv genutzt werden können. Die technischen Voraussetzungen dazu sind bereits teilweise vorhanden. Vor dem Hintergrund des Spardrucks erkennt die KGS den Mehrwert des jetzigen Antragsprozesses und die Schaffung dieser Schwelle nicht. Der Aufwand der Antragsstellung beläuft sich zurzeit laut Jahresbericht der SOVAR auf ungefähr 0.5 Mio. Franken. Die KGS geht davon aus, dass die jährlichen Vollzugskosten durch die SOVAR bei einer Automatisierung nach dem Initialaufwand deutlich sinken würden. Ein weiteres Argument ist, dass in Kantonen mit Automatismus ein deutlich höherer Anteil an Berechtigten von der Auszahlung profitiert und damit das Sozialziel zuverlässiger erreicht werden könnte. Personen, die keine IPV möchten, sollten trotz Automatisierung der Prozesse, die Möglichkeit des «opt out» haben. Es muss aus Sicht der Kommission geklärt werden, welchen konkreten Beitrag die Antragsstellenden in diesem digitalisierten Prozess zu leisten haben.

Für die SOVAR würde die digitalisierte Berechnung und Verfügung sowie der Datenaustausch bedeuten, dass sie alle notwendigen Informationen zur Verfügung hat, und die manuellen Übertragungen sowie ein grosser administrativer Aufwand wegfallen würden.

### *Rückvergütung von Amtes wegen*

Bei der Berechnung der IPV stützt man sich auf die letzte gültige Steuerveranlagung. Die IPV bezieht sich somit immer auf die vergangenen finanziellen und familiären Verhältnisse. Änderungen dieser Verhältnisse können Auswirkungen auf die IPV haben. Zurzeit wird gemäss Art. 20 Abs. 1 (EG zum KVG; bGS 833.14) eine Neuberechnung der Einkommensverhältnisse nur auf Antrag der Bezügerinnen und Bezüger getätigt. Ändern sich die Einkommensverhältnisse der Bezügerinnen und Bezüger positiv, also mehr Einkommen oder Vermögen, soll von Amtes wegen eine Rückvergütung eingeleitet werden. Dies wurde bislang aufgrund des damit



verbundenen hohen administrativen Aufwandes und des ungünstigen Kosten-Nutzen-Verhältnisses nicht umgesetzt, da die SOVAR keinen Zugriff auf die entsprechenden Daten hat. Eine digitalisierte Abwicklung der Berechnung und Vergütung sowie die Verfügbarkeit aller relevanten Daten würden es ermöglichen, auch von Amtes wegen Rückvergütungen einzuleiten und somit diesem Gesetzesartikel nachzukommen. Die KGS fordert daher eine Meldepflicht bei signifikant positiven Einkommens- und Vermögensänderungen. Dieses Vorgehen wird z.B. auch bei den Ergänzungsleistungen angewendet. Das Recht, eine Neuberechnung der IPV bei signifikanter Einkommensminderung zu beantragen, soll bestehen bleiben.

Aus Sicht der KGS sollte die Gesetzesänderung eine Chance sein, technische (teilweise bereits bestehende) Möglichkeiten zu nutzen und Grundsätzliches zu überdenken. Der Aufwand der heutigen Antragsstellung ist aus Sicht der KGS zu gross. Zumal die meisten Informationen und Voraussetzungen schon vorhanden sind. Die KGS fordert deshalb:

### *Forderungen*

1. die Rolle der Gemeinden und der SOVAR in der Umsetzung zu prüfen und zu bereinigen
2. eine möglichst hohe digitalisierte Abwicklung der Berechnung, Verfügung und Rückvergütung der IPV einzuführen sowie den Beitrag der Antragsstellenden in diesem digitalisierten Prozess zu klären
3. das Recht auf eine Neuberechnung der IPV bei signifikanter Einkommensminderung beizubehalten und eine Meldepflicht für die Versicherten einzuführen, wenn sich Einkommen und Vermögen signifikant erhöhen.

Nach Abklärungen mit dem Rechtsdienst wären die genannten Forderungen der KGS ein tiefer Eingriff in das Gesetz. Die Forderungen bedingen eine umfassende Überprüfung des gesamten Systems und nicht nur der Bestimmungen, die jetzt Gegenstand der Vorlage sind. Aus diesem Grund beantragt die KGS die Rückweisung. Mit der Rückweisung müsste der Regierungsrat eine angepasste Vorlage mit den Forderungen für eine erneute 1. Lesung einbringen. Eine Vernehmlassung müsste nicht noch einmal durchgeführt werden, da es sich nicht um eine neue Vorlage handelt, sondern um eine Anpassung. Der politische Prozess würde mit einer weiteren 1. Lesung seinen gewohnten Gang nehmen. Zum Zeitplan äussert sich die Kommission unter dem Kapitel C Auswirkungen.

### **Erläuterungen zu einzelnen Artikeln**

Die KGS erläutert in den nachfolgenden Abschnitten ihre Gedankengänge zu einzelnen Artikeln der Teilrevision EG zum KVG IPV. Im Falle einer Ablehnung des Rückweisungsantrages der KGS durch den Kantonsrat behält es sich die Kommission vor, zu Art. 11 Abs. 2, zu Art. 13 Abs. 1 und zu Art. 24a Abs. 1 Änderungsanträge zu stellen.

#### **Art. 3 Abs. 1 Zuständigkeiten des Kantonsrates**

Diesen Artikel interpretiert die KGS als die Zuweisung der Verantwortlichkeit an den Kantonsrat und als die Definition des Zeitraums für die Anpassung des Sozialziels. Dem Kantonsrat müssen fundierte Entscheidungsgrundlagen für diese Festsetzung vorliegen. Gemäss Auskunft des DGS sollen dem Kantonsrat eine Simulationsmatrix mit Empfehlungen und Berechnungen einer Arbeitsgruppe des Vollzugs SOVAR und der Steuerverwaltung vorgelegt werden. Aus Sicht der Kommission bleiben die effektiven Entscheidungsgrundlagen des Kantonsrates eine «Blackbox». Ebenso ist unklar, was das Sozialziel beinhalten soll. Dies hängt mit der ausstehenden Definition des «verfügbaren Einkommens» zusammen.



Die KGS fordert, dass für die Beratung in einer nächsten Lesung dargestellt wird, wie viele Personen, bei welchem Kostenanteil profitieren und wie viele Kosten dies verursacht. Die KGS fordert das DGS zudem auf, die Verordnung in der nächsten Lesung vorzulegen.

Die Kommission hat das Wort «mindestens» und seine Auswirkungen eingehend diskutiert. Bei Inkraftsetzung des Gesetzes im Jahr 2027, wäre die definitive Steuerveranlagung aus dem Jahr 2025 massgebend für die Berechnung im Jahr 2027 (siehe Grafik unten; Auszahlung 1). Die erste Rückmeldung erhält der Kantonsrat mit dem Rechenschaftsbericht im Jahr 2028 und dann bei der Besprechung des Voranschlages im Jahr 2028 (Ergebnis 1). Eine Anpassung des Sozialziels in den Jahren 2027 und 2028 scheint daher obsolet. Eine Korrektur des Sozialziels im Herbst 2029 würde auf Basis von zwei Jahren Erfahrung (Ergebnis 2) erfolgen. Es zeigt sich damit, dass drei Jahre nach der ersten Festlegung des Sozialziels die Datenlage nach wie vor dünn ist. Aus Sicht der KGS sollte der angestrebte Mindestzeitraum von vier Jahren nur bei gravierenden Abweichungen unterschritten werden.

2026	2027	2028	2029	2030	2031
Entscheid Sozialziel	Inkraftsetzung Gesetz			Entscheid Sozialziel	
	Auszahlung 1	Auszahlung 2	Auszahlung 3	Auszahlung 4	
		Ergebnis 1	Ergebnis 2	Ergebnis 3	Ergebnis 4

*Tabelle 1 Definition Sozialziel im Mindestzeitraum von vier Jahren, eigene Darstellung KGS, Januar 2026*

Die Kommission hat sich mit den Einflussmöglichkeiten in Bezug auf die Änderung des sozialpolitischen Ziels durch den Kantonsrat innert der gesetzlich definierten vier Jahre auseinandergesetzt. Sie kommt zum Schluss, dass sich dazu einzig eine parlamentarische Initiative eignen würde. Diese würde sich auf einen Beschluss des Kantonsrates beziehen. Die Abwicklung könnte innerhalb eines halben Jahres erfolgen, so beispielsweise nach dem Rechenschaftsbericht mit dem Anspruch, das Sozialziel anlässlich der Budgetdebatte anzupassen.

### **Art. 11 Abs. 2 – 4 Zweck und Ziel**

Die KGS weist darauf hin, dass mit dem Begriff «verfügbares» Einkommen ein weiterer Einkommensbegriff durch das Bundesrecht eingeführt wird. Insgesamt verfügt dieses Gesetz damit über vier Einkommensbegriffe («steuerbares Einkommen», «massgebendes Einkommen», «anrechenbares Einkommen» und «verfügbares Einkommen»). Wie die bestehenden Begriffe zueinander und zum neu eingeführten Begriff «verfügbares Einkommen» stehen, ist nur zum Teil klar. Dies ist durch den Umstand bedingt, dass der Bund seine Definition des «verfügbaren Einkommens» noch nicht veröffentlicht hat. Für die KGS ist klar: Ohne diese Informationsgrundlagen ist es aus Sicht der KGS nicht möglich, ein Sozialziel zu verabschieden, und die 2. Lesung müsste bei fehlender Information verschoben werden.

Aus Sicht der KGS muss der Wortlaut des Art. 65 Abs. 1<sup>ter</sup> KVG (SR 832.10) explizit aufgeführt werden: «Jeder Kanton legt fest, welchen Anteil die Prämie am verfügbaren Einkommen der Versicherten mit Wohnort im Kanton höchstens ausmachen darf.» Für die KGS bedeutet dies, dass der Kantonsrat definiert, dass die Prämie maximal XY % des verfügbaren Einkommens eines Versicherten betragen darf. Um diesen Entscheid zu fällen, müsste der Kantonsrat wissen, wie viele Personen berechtigt sind und bei welchen Einkommensgrenzen und Familienkonstellationen der definierte Prozentsatz wirkt. Zudem müsste bekannt sein, welche Kostenfolgen dies für den Kanton hätte. Das Kostendach des Voranschlages muss dabei berücksichtigt werden.



In Bezug auf die bundesrechtlichen Mindestanforderungen müsste aus Sicht der KGS für den Kantonsrat transparent gemacht werden, wo der Kanton mit dem finanziellen Beitrag zur Prämienverbilligung aktuell steht. Der Mindestbeitrag des Bundes darf bei der Definition des Sozialziels nicht unterschritten werden.

### Änderungsantrag der KGS zu Art. 11 Abs. 2:

<sup>2</sup> Der Kantonsrat legt nach Art. 65 Abs. 1<sup>ter</sup> KVG den Anteil fest, welchen die Prämie am verfügbaren Einkommen der Versicherten mit Wohnort im Kanton höchstens ausmachen darf, und definiert damit das sozialpolitische Ziel der Prämienverbilligung.

### **Art. 12 Abs. 1 – 2 Obergrenzen der Bezugsberechtigung**

Die Kommission hat sich gefragt, was die Obergrenzen der Bezugsberechtigung für die Umsetzung im Jahr 2027 bedeuten, und welche Zahlen gelten. Dies müsste in der 2. Lesung geklärt werden. Ebenso sollte aus Sicht der Kommission die Verordnung vorliegen, damit unter anderem klar ist, was unter Familiengrösse zu verstehen ist.

Die KGS weist darauf hin, dass der Regierungsrat beabsichtigt, die noch nicht vorliegende Verordnung, wenn nötig, jährlich anzupassen, um die Vorgaben aus Art. 11 und die effektive Verteilung zu erfüllen. Der Kantonsrat steuert nur noch über das Sozialziel mindestens alle vier Jahre. Dies ist ein Paradigmenwechsel.

### **Art. 13 Höhe der Prämienverbilligung**

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden gibt es keine Plafonierung. Das heisst, dass, wenn Prämienzahlende eine hohe Franchise und einen Vollanspruch auf Prämienverbilligung haben, unter Umständen mehr ausbezahlt wird, als effektiv bezahlte Prämien entrichtet werden müssen. Von dieser Überzahlung profitiert nicht die prämienzahlende Person, sondern der Krankenversicherer. Die KGS fordert, dass die IPV höchstens den effektiven Wert der bezahlten Prämie betragen soll.

### Änderungsantrag der KGS zu Art. 13 Abs. 1:

<sup>1</sup> Die Höhe der individuellen Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen dem anrechenbaren Teil der Richtprämie und dem Selbstbehalt. Sie darf dabei höchstens den effektiven Wert der bezahlten Prämie betragen.

### **Art. 16 Abs. 1 Berechtigte Personen**

Aus Sicht der KGS müssen die berechtigten Personen informiert werden. Gemäss Auskunft des DGS werden Flüchtlinge mit anerkanntem Status, Mütter und Väter sowie Personen, die keine Sozialhilfe mehr beziehen, von entsprechenden Beratungsstellen beraten. Neuzuziehende werden nicht informiert. Aus Sicht der KGS wäre es sinnvoll, auch diese Personengruppe über die IPV zu informieren. Die KGS weist darauf hin, dass mit einer Automatisierung, wie auch immer diese umgesetzt wird, diese Information hinfällig wäre.

### **Art. 19 massgebendes Einkommen**

Unter diesem Artikel wird das «massgebende Einkommen» definiert. Das «massgebende Einkommen» setzt sich aus dem steuerbaren Einkommen nach der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung zuzüglich der im Art. 19 genannten Teile des Vermögens und spezifischen Einkommensanteilen, wie beispielsweise Säule 3a, zusammen. Die Definition des «verfügbaren Einkommens» durch den Bund ist ausstehend. Die KGS weist darauf hin, dass sich diese beiden Einkommensdefinitionen konkurrenzieren und es aufgrund der ausstehenden Definition unklar ist, wie sie zueinanderstehen.



### **Art. 24a Meldung der Versicherer**

Die KGS hält fest, dass alle notwendigen Daten zur Berechnung der IPV bei den Versicherern vorhanden sind und zur Verfügung gestellt werden müssten. Dazu müssen die Krankenversicherungen verpflichtet werden, alle notwendigen Daten für die Berechnung der SOVAR zur Verfügung zu stellen.

### Änderungsantrag der KGS zu Art. 24a Abs. 1

<sup>1</sup> Die Versicherer melden der Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden jedes Jahr bis zum 15. Dezember die für die Berechnung der Prämienverbilligung notwendigen Daten des gesamten Versicherungsbestandes im Kanton.

## **C. Auswirkungen**

### **Finanziell**

Nach wie vor würde der Kantonsrat über den Voranschlag die Höhe der IPV bestimmen. Allerdings muss der Kanton, sobald der Mindestanteil gemäss den Berechnungen des Bundes zu tief ist, seinen Mitteleinsatz erhöhen. Der Kanton kann somit aufgrund des Bundesgesetzes diesen Betrag nicht mehr gänzlich selbst bestimmen.

Weiter hängen die finanziellen Auswirkungen direkt mit der Entwicklung der Prämien und der Einkommen zusammen.

Der Rückweisungsantrag der KGS verursacht Initialkosten für die Systemumstellung. Die KGS ist allerdings überzeugt, dass diese anfänglichen Mehrkosten durch die kleineren Kosten bei der jährlichen Umsetzung aufgewogen werden würden. Aktuell kostet der Vollzug durch die SOVAR jährlich 0.5 Mio. Franken.

### **Organisatorisches und Zeitplan**

Durch den Datenaustausch zwischen der Steuerverwaltung und der SOVAR sowie der Versicherer und der SOVAR könnte der Prozess deutlich automatisiert und verschlankt werden. Die Nachfragen der KGS haben ergeben, dass alle notwendigen Daten vorhanden wären und dem Datenschutz mit den Bestimmungen von Art. 19 Abs. 5 und Art. 24a Genüge getan wird. Dadurch würde sich der Aufwand der SOVAR deutlich reduzieren und der vereinfachte Prozess würde zum Bürokratieabbau beitragen.

Der Zeitplan, den das Departement für die Teilrevision EG zum KVG aufgestellt hat, zielt darauf ab, dass die Teilrevision per 1. Januar 2027 in Kraft tritt. Durch die Annahme des Rückweisungsantrages, würde sich die Teilrevision des EG zum KVG um ein Jahr verzögern. Die KGS ist bereit, diesen Zeitverlust in Kauf zu nehmen. Weiter ist unklar, ob nicht auch die geplante 2. Lesung verschoben werden muss, sollte der Bund die ausstehenden Informationen nicht oder mit einem genügenden zeitlichen Vorlauf vor der 2. Lesung bereitstellen (gemäss Auskunft DGS bis spätestens vor den Sommerferien). Denn der Kantonsrat kann ohne diese Informationen gemäss Auffassung der KGS keinen Beschluss fassen. In diesem Fall wäre die Inkraftsetzung per 1. Januar 2027 ebenfalls nicht umsetzbar. Der Druck auf den Regierungsrat würde durch die Annahme der Rückweisung hoch bleiben, da das Sozialziel im neuen Gesetz verankert werden muss, da sonst der Bund eingreift.



## D. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Aus den Stellungnahmen der vom Regierungsrat am 11. April 2025 eröffneten Vernehmlassung zur Teilrevision des EG zum KVG entnahm die KGS folgende aus ihrer Sicht zentralen Punkte:

- Die IPV soll das Ableiten in die Sozialhilfe verhindern.
- Ergänzungsleistungs- als auch Sozialhilfebeziehende sollen weiterhin die volle Prämienverbilligung erhalten.
- Die IPV soll nicht nach dem Giesskannenprinzip erfolgen.
- Es gibt einige kritische Haltungen gegenüber der neuen Kompetenz des Regierungsrates.
- Die Forderung nach effektiven Entscheidungsgrundlagen und Transparenz kommt auch in der Vernehmlassung auf.
- Der Vollzug soll einfach und mit möglichst wenig Kosten erfolgen.

## E. Antrag

Die Kommission Gesundheit und Soziales beantragt Ihnen, grösstmehrheitlich

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung in 1. Lesung nicht zuzustimmen und die Vorlage an den Regierungsrat zurückzuweisen mit dem Auftrag, die Rolle der Gemeinden und der SOVAR in der Umsetzung zu prüfen und zu bereinigen, eine möglichst hohe digitalisierte Abwicklung der Berechnung, Verfügung und Rückvergütung der IPV einzuführen sowie den Beitrag der Antragsstellenden in diesem digitalisierten Prozess zu klären. Des Weiteren sollen eine Meldepflicht bei signifikanter Einkommenserhöhung sowie das Recht auf eine Neuberechnung der IPV bei signifikanter Einkommensminderung berücksichtigt werden.

Im Namen der Kommission Gesundheit und Soziales

Mathias Steinhauer, Präsident

Fabienne Simonetta-Welte, wiss. Mitarbeiterin